

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 66 (1993)

Artikel: Denkmalpflege im Kanton Solothurn 1992
Autor: Bracher, Jürg / Hochstrasser, Markus / Rutishauser, Samuel
Kapitel: Pflege und Nachpflege
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Umgang mit historischen Bauwerken

Die Denkmalpflege sieht ihre Aufgabe traditionellerweise darin, bedeutende historische Bauwerke, die ganz oder teilweise vom Verfall oder von einer einschneidenden Umnutzung bedroht sind, zu retten und allenfalls wiederherzustellen. Dabei stellt die jeweilige Fachstelle nicht nur ihr Fachwissen zur Verfügung, der Kanton, allenfalls auch die Gemeinde und der Bund, unterstützen solche Massnahmen zusätzlich je nach Bedeutung des Objekts mit finanziellen Beiträgen.

An solche Restaurierungen werden verschiedene Anforderungen gestellt, von denen hier nur einige wenigstens angedeutet werden können¹: Vorerst gilt es, den historisch und künstlerisch wertvollen Bestand zu erhalten und zu sichern und allenfalls in möglichst geeigneter Weise mit den neuen Anforderungen an das Bauwerk in Einklang zu bringen. Als zweites sind alle Massnahmen am historischen Bestand so vorzunehmen, dass die Regeln der Baukunst eingehalten werden, damit Folgeschäden verhindert werden können. Und als dritter Leitsatz gilt die Forderung nach der Gewährleistung einer späteren Wiederrestaurierbarkeit.

Die erste Forderung führt in der praktischen Arbeit vielfach zu langen Diskussionen, weil die Bedürfnisse der Bauherrschaft einerseits und die Anliegen der Denkmalpflege andererseits oft nicht übereinstimmen. So stehen beim Besitzer nicht selten Wünsche der Benutzung und Umgestaltung im Vordergrund, die nach Auffassung der Denkmalpflege dem von der Öffentlichkeit geschützten und zu wahren Baudenkmal abträglich sind. Die Anliegen des Benutzers und diejenigen der Denkmalpflege in Einklang zu bringen, erfordert in den meisten Fällen Kompromissbereitschaft von allen Seiten, von der Bauherrschaft, von der Denkmalpflege, nicht selten aber auch von den zuständigen Behörden. Solche Grundsatzfragen über die Erhaltung, Umgestaltung, massvolle Weiternutzung und Umnutzung historischer Bausubstanz werden bereits eingehend erörtert, seit die Denkmalpflege ein Thema des öffentlichen Interesses geworden ist. Diese Diskussionen zeigen, wie sich die Auffassungen über den Umgang mit historischen Bauwerken im Laufe der Zeit entscheidend verändern können.

¹ Vgl. dazu auch Alfred Wyss, Bauunterhalt und Denkmalpflege, in: Basler Stadtbuch 1982, S. 231–244, Basel 1984.

Weniger im Zentrum der öffentlichen Diskussionen stehen die Fragen nach den Regeln der Baukunst, das heisst nach der Erhaltung der materiellen Echtheit des Baudenkmals. Dies ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Einerseits sollte das Baudenkmal uns nicht nur als Abbild seiner selbst, als Kopie in ihm nicht entsprechenden Materialien, sondern als echter Zeuge auch des handwerklichen Könnens früherer Zeiten erhalten werden. Andererseits gilt es, die Regeln der Baukunst in dem Sinne anzuwenden, dass die bauphysikalischen Gegebenheiten eines historischen Bauwerks nicht beeinträchtigt werden, damit es nicht zu unwiederbringlichen Substanzverlusten kommt. So zeigt sich heute an vielen Bauwerken im Kanton Solothurn, dass der unerschütterliche Glaube an neue, fortschrittliche Materialien und Technologien in den 50er und 60er Jahren keineswegs dauerhafte Lösungen, die dem Bauwerk entsprechen, gebracht haben. Im Gegenteil, heute rächt sich beispielsweise die Verwendung von damals vielversprechenden, neuen Materialien, welche die bauphysikalischen Verhältnisse historischer Mauerwerke jedoch ignorieren. Die Folgen davon sind nicht selten Schäden, die nur mit grosser Mühe, oft auch nur unter Einsatz von umweltunverträglichen Mitteln und nach schmerzlichem Verlust historischer Substanz rückgängig gemacht werden können. So zeigt sich heute, dass beispielsweise ein falscher Anstrich in der Kirche von Kestenholz zusammen mit einer ungeeigneten Heizungsanlage innert kürzester Zeit zu derartigen Verschmutzungen geführt hat, dass die Kirche heute im Innern grau und schwarz erscheint. Abhilfe kann nur mit einem mühsamen Entfernen des Anstriches, bei dem voraussichtlich etliches von der darunter liegenden Originalsubstanz verloren gehen wird, geschaffen werden. Nicht nur ungeeignete Farbe, auch falsche Verputzarten haben oft irreparable Schäden zur Folge: verwendet man auf alten Bruchsteinmauerwerken Kunststoffmörtel und entsprechende Farben, kommt es vielfach zu derartigen Abplatzungen, dass der gesamte Verputz – oft zusammen mit historischer Substanz – abgeschlagen werden muss. Es ist auch möglich, dass infolge der «Versiegelung» des Mauerwerks die aufsteigende Feuchtigkeit – allenfalls zusammen mit Salzen – beispielsweise durch die Fenstergewände austritt und dort Schäden verursacht. Herkömmliche mineralische Mörtel sowie Kalk- und Mineralfarben wirken sich nicht negativ auf die Bauphysik solcher Mauerwerke aus. Sie ermöglichen zudem jederzeit ein Flicken oder allenfalls eine Erneuerung des Verputzes und des Anstrichs mit der ganzen vorhandenen Palette von Möglichkeiten. Kunststoffmörtel und entsprechende Farben schränken hingegen nicht nur die Möglichkeiten ein, sie erschweren oder verunmöglichen gar eine spätere sachgerechte Restaurierung.

Auch falsche Technologien können zu irreparablen Schäden führen. Bekämpft man beispielsweise die aufsteigende Feuchtigkeit durch Injektionen im Fundamentbereich oder reinigt Steine mit chemischen Mitteln, ist es möglich, dass damit Salze ins Mauerwerk eingebracht werden, die – wie beispielsweise in der Kirche von Balm oder in der Franziskanerkirche in Solothurn – wesentlich mehr Schaden als Nutzen bringen. Die Fälle, bei denen sich die falsche Materialwahl und ungeeignete Technologien abträglich auf den originalen Bestand ausgewirkt haben, häufen sich, und es gilt heute, oft nur nach zwei bis drei Jahrzehnten, solche Eingriffe so weit als möglich wieder rückgängig zu machen.

Die Schäden, die bei einem Bauwerk entstehen können, werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst, von der historischen Bauweise, von der Wetterexposition, vom Material usw. Viele dieser Faktoren können bei einer Restaurierung nicht beeinflusst werden, ohne das Bauwerk entscheidend zu verändern. Einzig die Wahl des Materials und der Technik erlauben es uns, auf das Verhalten des Bauwerks und mögliche spätere Schäden Einfluss zu nehmen. Für den Baufachmann ist es selbstverständlich, dass alle Arbeiten an einem Bauwerk solid und dauerhaft auszuführen sind. Dies wird von der Bauherrschaft denn auch in Form von Garantieversprechungen immer deutlicher gefordert. Was heisst aber im Umgang mit historischen Bauwerken «solid und dauerhaft»?

Die Forderung und Erwartung an die Restaurierung eines Bauwerks muss darin bestehen, die Regeln der Baukunst derart einzuhalten, dass eine dem Bauwerk angepasste Technik angewendet wird. Es geht demzufolge nicht darum, eine für einen bestimmten Zeitpunkt perfekte Lösung zu finden, sondern es stellt sich die Frage nach der richtigen Lösung auf lange Sicht und im Hinblick auf eine spätere Wiederrestaurierbarkeit. Dies bedeutet in den meisten Fällen, dass die dem Bauwerk entsprechenden Mittel einer regelmässigen Pflege bedürfen, eine Aufgabe, die der Begriff der «Denkmalpflege» im wahrsten Sinne des Wortes beinhaltet. Einer solchen Pflege – oder anders ausgedrückt einem solchen Unterhalt – kommt mit der Belastung durch Umweltverschmutzungen, denen die Bauwerke seit einigen Jahrzehnten vermehrt ausgesetzt sind, heute eine erheblichere Bedeutung zu. Sie ist demzufolge auch aufwendiger und kostspieliger, da der Rhythmus der notwendigen Arbeiten kurzatmiger geworden ist. Solche durch geeignete Methoden ermöglichte Unterhaltsarbeiten zögern eine Totalerneuerung und Restaurierung mit oft gravierenden Eingriffen hinaus und machen sich deshalb auch bezahlt. Ein stets guter und sachgerechter Unterhalt kommt letztlich billiger zu stehen als die periodische Totalerneuerung eines Bauwerks. Schliesslich för-

dert er auch das Verständnis und den Erhalt historischer Techniken, was heute immer mehr verloren zu gehen droht.

Es gibt auch historische Kulturdenkmäler, die nur mit einem regelmässigen Unterhalt erhalten werden können. Wir denken dabei an die Burgruinen oder an die in letzter Zeit vermehrt ins Interesse der Öffentlichkeit gerückten historischen Gärten. Nur eine regelmässige, sachgerechte Pflege bietet Gewähr dafür, dass die geschichtsträchtigen und für unser Selbstverständnis oft eminent wichtigen Ruinenanlagen nicht nach und nach weiter zerfallen. Ausgedehnte, in grösseren Zeitabständen vorgenommene Aktionen sind nicht nur aufwendig und teuer, sie dienen letztlich dem Bauwerk nicht, da in der Zeit zwischen zwei Restaurierungsmassnahmen jeweils ein guter Teil der historischen Substanz verschwindet. Ähnliches gilt für historische Gärten, die ganz besonders darauf ausgelegt sind, regelmässig gepflegt zu werden. Eine Instandstellung eines Gartens, ohne dass nachfolgend ein Unterhalt gewährleistet ist, ist deshalb wenig sinnvoll. Damit erhält der Begriff des Unterhalts oder der Nachpflege – früher, da die handwerkliche Tradition noch Bestand hatte, eine Selbstverständlichkeit – eine Bedeutung, die von der öffentlichen Hand noch kaum wahrgenommen worden ist. Diese geht nämlich davon aus, dass es die Aufgabe des Eigentümers oder der Eigentümerin sei, allein für den Unterhalt auch eines historischen Bauwerks oder eines anderen Kulturdenkmals zu sorgen. Dies stimmt grundsätzlich, denn auch ein neues Haus bedingt regelmässige Pflege. Bedenken wir aber das oben Gesagte, stellen sich für historische Bauwerke die Probleme etwas komplexer, da Unterhaltsarbeiten nicht harmlos sind und im Hinblick auf die Substanzerhaltung und die zukünftige Erneuerbarkeit Massnahmen verlangt werden müssen, die eine erhöhte Bereitschaft für regelmässige Aufwendungen erfordern. Solche Anstrengungen sollten von der öffentlichen Hand nicht nur gefordert, sondern auch honoriert werden können; es gilt vermehrt, nicht nur an die Konservierung des Überlieferten zu denken, sondern auch die Nachpflege zu einem Thema zu machen. Damit wäre nicht nur die Erhaltung der historischen Substanz gewährleistet, sondern es liessen sich letztlich auch Kosten für aufwendige Gesamterneuerungen einsparen.

S.R.